

5. August 2026

Verordnung Aktuell

Verordnung von Arzneimitteln für Kinder und Jugendliche

Gelegentlich wird angenommen, dass bei Kindern „alles verordnet werden kann“. Tatsächlich ist die Verordnung von Arzneimitteln auch bei Kindern nicht uneingeschränkt möglich.



GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz

Homöopathika und Anthroposophika

Auch für Kinder und Jugendliche sind Homöopathika und Anthroposophika nicht mehr zulasten der GKV verordnungsfähig. Die Kostenübernahme als Satzungsleistung (per Privatverordnung) der Krankenkassen bleibt nur noch bis 31. Dezember 2026 möglich. Ab 1. Januar 2027 wird auch das nicht mehr möglich sein.



Bitte beachten Sie bei der Rezeptaussstellung folgende Kriterien

- Das Arzneimittel muss für das entsprechende Alter zugelassen sein.
- Apothekenpflichtige (nicht rezeptpflichtige) Arzneimittel können nur für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verordnet werden.
Ausnahmen: Für Kinder über 12 Jahre ohne Entwicklungsstörung gilt – wie auch für Erwachsene – die Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie (OTC-Ausnahmeliste).
- Das zu verordnende Arzneimittel darf nicht unter die Verordnungsausschlüsse oder Verordnungseinschränkungen der Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie fallen.

Wichtig: Die Anlage III gilt altersunabhängig

- Arzneimittel der Anlage II der Arzneimittel-Richtlinie (sog. Lifestyle-Arzneimittel) sind auch für Kinder nicht verordnungsfähig.

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93-400 10

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr 8:00–13:00 Uhr